



1000 BRÜSSEL

13 -04- 1992

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.102/II/PD

Sehr geehrter Herr Vize-Premierminister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1992 die Klage vom 21. Mai 1991 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht worden ist, daß das Faltblatt "Jeune, mais pas fou" nicht in deutscher Sprache existiert.

In ihrem Gutachten Nr. 22.063 und in den folgenden Gutachten vom 9. Oktober 1991 bezüglich der Broschüre "Champ de bataille ou paix?" hatte die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß die GoE Belgisches Institut für Straßenverkehrssicherheit im Sinne von Artikel 1, Paragraph 1,2' der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten als eine Dienststelle betrachtet werden muß, die der öffentlichen Gewalt untersteht.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß die Faltblätter der Öffentlichkeit in den Gemeindeverwaltungen und Prüfungszentren zur Verfügung gestellt worden waren, und zwar in der durch die koordinierten Sprachengesetze vorgeschriebenen Sprache. Das Faltblatt in deutscher Sprache ist im Laufe des Monats September im Deutschsprachigen Gebiet verteilt worden.

Gemäß Artikel 40, Paragraph 1 der besagten Gesetze unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, die den besagten Dienststellen diesbezüglich durch die vorliegenden koordinierten Gesetze auferlegt wird.

In Anwendung dieses Prinzips werden die Faltblätter im Deutschsprachigen Gebiet in französischer und in deutscher Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2).

Wenn die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle auch zweisprachige Faltblätter im Prinzip bevorzugt, so kann sie im vorliegenden Fall die Verbreitung einsprachiger Faltblätter billigen, unter der Bedingung, daß die beiden Exemplare in Inhalt und Gestaltung übereinstimmen und daß sie immer gleichzeitig erhältlich sind.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage demzufolge für zulässig und begründet, da das Faltblatt in deutscher Sprache nicht gleichzeitig mit dem Faltblatt in französischer Sprache verteilt worden war (das Faltblatt in deutscher Sprache ist im September verteilt worden, während die Klage im Mai 1991 eingereicht worden war).

Das vorliegende Gutachten wird dem Präsidenten des Belgischen Instituts für Straßenverkehrssicherheit sowie dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

